

Gehorsamb zu beschulden, seind wir jederzeit bestem Fleiß nach, beslißen und bereit.

Ew. Gestr.

Gehorsambe,

praef. den 21. Novemb.  
1609.

N. N. wensland Valentin  
Hentschels und seines Ehe-  
weibes im Trigischdorf,  
der ersten und anderer Ehe  
Kinder.

Der Bescheid fiel dahinaus:

Daß die Groß- Eltern die vollbürtigen Geschwi-  
ster excludiren, und die Erbschaft nicht auf voll-  
bürtige Geschwister von vollbürtigen, sondern auf  
die Groß- Eltern stammen und fallen solle.

Den 11. Martii. 1610.